

# TEIL B - TEXT

1. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.  
Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
  - 1.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Einzelbäume außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zuzügl. eines allseitigen 2,0 m breiten Randes sind zu erhalten und bei natürlichem Abgang gem. Artenliste des Grünordnungsplanes zu ergänzen. (S. 12, Z. B 3)
  - 1.2 Die in der Planzeichnung festgesetzte Anpflanzung von Bäumen ist als Mindestforderung bindend. Die Baumarten richten sich nach der Artenliste des Grünordnungsplanes. (S. 12, Z. B 3)
  - 1.3 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Fassadenbegrünung ist eine dauerhafte Begrünung durch Rankgewächse vorzunehmen.
  - 1.4 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zur Dachbegrünung sind mit einer Gras- und Kräutermischung vorzunehmen.
2. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)  
  
In dem in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiet - Klinik - sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
3. Zulässigkeit von Stellplätzen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)  
  
Über die festgesetzten Stellplatzflächen hinaus dürfen innerhalb der festgesetzten Baugebiete keine weiteren Stellplätze errichtet werden.
4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)  
  
Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, dürfen bauliche Anlagen mit der Oberkante ihres Erdgeschoßfußbodens nicht höher als 0,60 m über der Oberkante der zugehörigen Straßenmitte liegen.